Reichsgesetzblatt

Teil II

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Januar 1925	Nr. 1

Inhalt: Einteilung des Reichsgesetzblatts. S. 1. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung und zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. S. 1. — Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. S. 1. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 1. — Bekanntmachung über die Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien. S. 2. — Bekanntmachung, betreffend die am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. S. 3. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. S. 4. — Bekanntmachung wegen Inkraftsetzung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß in der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko. S. 4.

Einteilung des Reichsgesetzblatts

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: „Reichsgesetzblatt Teil I" und „Reichsgesetzblatt Teil II".

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind,
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen.

Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung und zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. Vom 22. Dezember 1924.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1859) werden die Eisenbahn-Verkehrsordnung und die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung dahin geändert, daß die Worte „Goldmark" und „Goldpfennig" überall durch „Reichsmark" und „Reichspfennig" ersetzt werden.

Berlin, den 22. Dezember 1924.

Der Reichsverkehrsminister

Im Vertretung

Dr. Krohne

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Februar 1925)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. Vom 10. Januar 1925.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 3, § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) sowie des § 18 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetze vom 28. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 421) wird hiermit verordnet:

§ 1

Zuständig für die Nachprüfung gemäß § 15 des Industriebelastungsgesetzes ist der fünfte Senat des Reichsfinanzhofs.

§ 2

Auf Verlangen des Finanzamts haben Pächter oder Nießbraucher ihre Haftung als Gesamtschuldner neben dem Eigentümer (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Industriebelastungsgesetzes) durch Unterschrift anzuerkennen.

Berlin, den 10. Januar 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Popitz

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Dr. Reichardt

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 13. Januar 1925.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Breslau vom 15. bis 17. März 1925, in Kiel vom 22. bis

25. März 1925 und in Königsberg vom 15. bis 18. Februar 1925 stattfindenden Preußischen Frühjahrsmessen sowie für die in Köln vom 22. bis 27. März 1925 stattfindende Allgemeine Mustermesse nebst der daselbst vom 22. bis 31. März 1925 stattfindenden Technischen Messe, ferner für den in Breslau Anfang Mai 1925 stattfindenden Landwirtschaftlichen Maschinenmarkt und für die in Frankfurt a. M. vom 17. bis 22. April 1925 stattfindende Ausstellung „Haus der Technik" und die vom 19. bis 22. April 1925 daselbst stattfindende Allgemeine Messe.

Berlin, den 13. Januar 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über die Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien. Vom 14. Januar 1925.

Der Rat des Völkerbundes hat auf Grund des Artikel 312 Abs. 4 des Vertrags von Versailles am 9. Dezember 1924 die nebst deutscher Übersetzung nachstehend wiedergegebene Entscheidung getroffen.

Berlin, den 14. Januar 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Les conditions d'application de l'article 312 du Traité de Versailles sont déterminées sur la base du dessaisissement général et exposées dans les articles suivants:

Article premier

Les clauses techniques du dessaisissement général en ce qui concerne l'assurance-maladie, l'assurance-accidents, l'assurance-invalidité et des survivants, l'assurance des employés et l'assurance du personnel des chemins de fer n'ayant pas donné lieu à contestation entre l'Allemagne et la Pologne, sont réglées conformément aux stipulations des articles 171 à 213 et 215 de la Convention germano-polonaise, signée à Genève le 15 mai 1922.

Article 2

La propriété de tous biens meubles possédés en Haute-Silésie polonaise par une institution des assurances sociales visées à l'article premier est transférée à la Pologne.

Article 3

En conséquence du dessaisissement général et en considération tant des obligations financières relatives à chaque catégorie des assurances sociales visées à l'article premier, que des dispositions de l'article 2 et des paiements effectués précédemment, de part et d'autre, en vertu du Titre II de la Quatrième partie de la Convention germano-polonaise en ce qui concerne les assurances précitées, l'Allemagne transférera à la Pologne une somme forfaitaire de vingt-six millions de marks-or (26.000.000 de marks-or), valeur au 1er février 1925.

Article 4

L'Allemagne se libérera par le versement d'une première annuité de six millions de marks-or (6.000.000 de marks-or) à la date du 1er février 1925, et de cinq annuités de quatre millions six cent

Die Bedingungen für die Anwendung des Artikel 312 des Vertrags von Versailles beruhen auf dem Grundsatz einer allgemeinen Auseinandersetzung und sind in den folgenden Artikeln niedergelegt:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen über die allgemeine Auseinandersetzung bezüglich der Krankenversicherung, der Unfallversicherung, der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, der Angestelltenversicherung sowie der Versicherung des Eisenbahnpersonals sind, soweit sie nicht unter den beiden Regierungen strittig waren, in den Artikeln 171 bis 213, 215 des Genfer Abkommens über Oberschlesien vom 15 Mai 1922 geregelt.

Artikel 2

Das Eigentum an allen beweglichen Sachen, die ein Träger der im Artikel 1 genannten Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien besaß, wird an Polen übertragen.

Artikel 3

Infolge der allgemeinen Auseinandersetzung und in Berücksichtigung einerseits der geldlichen Verpflichtungen aus den im Artikel 1 genannten Versicherungen, anderseits der Bestimmung im Artikel 2 und der früher von beiden Seiten tatsächlich geleisteten Zahlungen, zahlt das Deutsche Reich an Polen eine Abfindung in Höhe von sechsundzwanzig Millionen Goldmark nach deren Wert am 1. Februar 1925.

Artikel 4

Das Deutsche Reich wird von seinen Verpflichtungen frei durch eine erstmalige Jahreszahlung von sechs Millionen Goldmark am 1. Februar 1925 und durch fünf Jahreszahlungen in Höhe von vier Millionen

dix-neuf mille marks-or (4.619.000 marks-or), payables au 1er février des années 1926 à 1930 incluses. Toutefois, l'Allemagne aura la faculté d'amortir dans un plus court délai la dette visée à l'article 3, les annuités étant calculées au taux annuel d'intérêt de 5 %.

Article 5

Les dispositions des articles précédents ne touchent en rien la question du transfert des réserves des caisses minières, qui fait l'objet de négociations directes entre l'Allemagne et la Pologne. Le recours à une Commission constituée en vertu de l'article 312 du Traité de Versailles reste toutefois possible.

Article 6

Les différends qui surgiraient éventuellement à raison des dispositions précédentes seront tranchés par un tribunal d'arbitrage où chacun des deux Gouvernements déléguera deux représentants. Le Président de la Cour permanente de Justice internationale à La Haye sera prié de désigner le Président de ce tribunal. L'introduction d'une instance devant ce tribunal ne saurait en aucun cas avoir pour effet de retarder ou de suspendre les paiements prévus par l'article 4.

sechshundertneunzehntausend Goldmark, die am 1. Februar der Jahre 1926 bis 1930 zu leisten sind. Das Deutsche Reich ist jedoch berechtigt, die Frist für die Abtragung der im Artikel 3 genannten Schuld abzukürzen. Die Jahreszahlungen sind unter Annahme einer Verzinsung von 5 v. H. errechnet.

Artikel 5

Die Bestimmungen der vorgenannten Artikel betreffen nicht die Frage der Vermögensübertragung aus der knappschaftlichen Versicherung, worüber Verhandlungen zwischen der deutschen und der polnischen Regierung schweben. Die Anrufung eines nach Artikel 312 des Vertrags von Versailles gebildeten Ausschusses bleibt jedoch vorbehalten.

Artikel 6

Über Streitigkeiten aus den vorstehenden Bestimmungen entscheidet ein Schiedsgericht, in das jede der beiden Regierungen zwei Vertreter entsendet. Der Präsident des Internationalen Gerichtshofs im Haag soll ersucht werden, den Obmann dieses Schiedsgerichts zu benennen. Die Anrufung des Schiedsgerichts begründet keinesfalls einen Aufschub oder eine Einstellung der im Artikel 4 vorgesehenen Zahlungen.

Bekanntmachung, betreffend die am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. Vom 15. Januar 1925.

Von den am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten, im Reichsgesetzblatt von 1921 S. 1375 abgedruckten Weltpostvereinsverträgen, nämlich

1. dem Weltpostvertrage (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
2. dem Wertbrief- und Wertkästchenabkommen nebst Schlußprotokoll,
3. dem Postpaketvertrage nebst Schlußprotokoll,
4. dem Postanweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll,
5. dem Postauftragsabkommen nebst Schlußprotokoll,
6. dem Postzeitungsabkommen,
7. dem Postüberweisungsabkommen nebst Schlußprotokoll

sind ratifiziert worden

die Verträge zu 1 bis 7: von Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich (zugleich für Algerien), Italien (zugleich für Tripolis nebst Kyrenaika, Erythräa und das Somaliland), Luxemburg, Marokko mit Ausschluß der spanischen Zone, den Niederlanden, Österreich, Portugal (zugleich für die portugiesischen Kolonien in Afrika, Asien und Ozeanien), Rumänien, der Schweiz, dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen, der Tschechoslowakischen Republik, Tunis und Ungarn;

die Verträge zu 1 bis 6: von Ägypten, Norwegen, Polen und Schweden;

die Verträge zu 1 bis 5: von Äthiopien, China und Island, ferner von den Niederlanden für Niederländisch Indien und die niederländischen Kolonien in Amerika;

die Verträge zu 1 bis 4: von Brasilien, Bulgarien, Finnland, Frankreich für die französischen Kolonien und Protektorate in Indochina sowie für die Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Japan (zugleich für Korea und die übrigen Nebengebiete Japans), Panama und Spanien;

die Verträge zu 1 bis 3: von Belgien für Belgisch Kongo, ferner von Britisch Indien und Guatemala;

die Verträge zu 1 und 2: von Großbritannien zugleich für Antigua, Barbados, die Bermuda-Inseln, Britisch Guyana, Britisch Honduras, die Cayman-Inseln, Ceylon, Cypern, Dominica, die Falkland-Inseln, die Fidschi-Inseln, Gambia, die Goldküste, Grenada, Hongkong, Jamaika, die Jungfern-Inseln, Kenia und Uganda, die Verbündeten Malayischen Staaten, die nicht verbündeten Malayischen Staaten Kedah und Perlis, Malta, Mauritius, Montserrat, Nevis, Nordborneo, St. Helena, St. Kitts, St. Lucia, St. Vincent, die Seychellen, Sierra Leone, das Somaliland, die Straits Settlements und Labuan, Trinidad und Tobago, ferner von Neufundland und Neuseeland;

der Vertrag zu 1: von dem Australischen Bunde, Basutoland, Betschuanaland, Kanada, der Südafrikanischen Union, Südrhodesien, ferner von Großbritannien für Ascension, die Bahama-Inseln, die Britischen Salomon-Inseln, Brunei, Gibraltar, Gilbert- und Ellice-Inseln, die neuen Hebriden, den nicht verbündeten Malayischen Staat Kelantan, Sarawak, die Turks- und Caicos-Inseln und Zanzibar, endlich von Mexiko;

die Verträge zu 1, 3 und 4: von Griechenland und Siam;

die Verträge zu 1 und 3: von der Dominikanischen Republik und Ekuador, ferner von Spanien für die spanischen Kolonien sowie von Venezuela;

der Vertrag zu 6: von Bulgarien und Finnland;

der Vertrag zu 7: von Äthiopien und Japan (zugleich für Korea und die Gesamtheit der übrigen Nebengebiete Japans).

Es sind beigetreten

den Verträgen zu 1 bis 7: Albanien, die Freie Stadt Danzig, Estland, Lettland, Litauen und San Marino;

den Verträgen zu 1 bis 4: Frankreich für die Staatengruppe Syriens und des Libanon;

den Verträgen zu 1 und 2: der Irische Freistaat und Palästina;

dem Vertrage zu 1: Großbritannien für das Tanganjika-Gebiet, ferner Irak sowie die Union der Russischen Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Berlin, den 15. Januar 1925

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

von Schubert

Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Vom 16. Januar 1925.

Dem Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. 1911 S. 209) ist Estland beigetreten. Die Beitrittserklärung ist am 10. Februar 1924 in Paris hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 26. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 362) an.

Berlin, den 16. Januar 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

von Schubert

Bekanntmachung wegen Inkraftsetzung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß in der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko.

Vom 16. Januar 1925.

Die Spanische Regierung hat gemäß Artikel 26 Abs. 2 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 409) ihre Absicht kundgegeben, das Abkommen in der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko in Kraft zu setzen. Die Deutsche Regierung hat darauf am 22. Dezember 1924 mit einer zustimmenden Erklärung geantwortet.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 10. Juni 1912 (Reichsgesetzbl. S. 401) an.

Berlin, den 16. Januar 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

von Schubert

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —, die je für sich durch die Postanstalten zu beziehen sind. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM.

Einzelne Nummern des Reichsgesetzblatts sowie ältere Vierteljahrgänge und Jahrgänge können durch die Postanstalten oder beim Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststraße 4, bezogen werden. Der Preis wird nach der Bogenzahl berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1925	Nr. 2

Inhalt: Verordnung über Beiräte für die Reichswasserstraßen. S. 5. — Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland. S. 16. — Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. S. 16.

Verordnung über Beiräte für die Reichswasserstraßen. Vom 26. Januar 1925.

Auf Grund des Artikel 98 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1383) wird unter Zustimmung des Reichsrats verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Zur Mitwirkung in Angelegenheiten der Wasserstraßen werden bei den Reichswasserstraßen

A. Bezirks-Wasserstraßenbeiräte und

B. ein Reichs-Wasserstraßenbeirat

gebildet.

II. Bezirks-Wasserstraßenbeiräte

§ 2

Es werden folgende acht Bezirks-Wasserstraßenbeiräte errichtet:

a) Ostpreußischer Wasserstraßenbeirat für die Wasserstraßen in der Provinz Ostpreußen,

b) Oder-Wasserstraßenbeirat für das Odergebiet bis Stettin mit Ausnahme der Märkischen Wasserstraßen (c),

c) Märkischer Wasserstraßenbeirat für die Wasserstraßen zwischen der Elbe von Magdeburg bis Dömitz und der Oder von Fürstenberg bis Friedrichstal einschließlich des Kanals Hohensaathen–Friedrichstal,

d) Elbe-Wasserstraßenbeirat für das Elbegebiet bis Hamburg-Harburg mit Ausnahme der Märkischen Wasserstraßen (c), für den Mittellandkanal von Peine bis Burg, für die Saalekanalisierung bis Kreypau und die Anschlußkanäle nach Leipzig und Staßfurt-Leopoldshall und für den Elbe-Trave-Kanal,

e) Weser-Ems-Wasserstraßenbeirat für das Wesergebiet bis Bremen, das Emsgebiet bis Papenburg und den Mittellandkanal vom Rhein bis Peine einschließlich des Lippe-Kanals und des Dortmund-Ems-Kanals,

f) Rhein-Wasserstraßenbeirat für das Rheingebiet mit Ausnahme des Mains oberhalb Aschaffenburgs (g) sowie des Rhein-Herne-Kanals und des Lippe-Kanals (e) unter Bildung besonderer Ausschüsse für Main und Neckar gemäß § 8,

g) Donau-Main-Wasserstraßenbeirat für den Main oberhalb Aschaffenburgs, die Main-Donau-Verbindung und das Donaugebiet unter Bildung eines besonderen Ausschusses für den Main gemäß § 8,

h) See-Wasserstraßenbeirat für die Mündungsstrecken der Oder, Elbe, Weser und Ems, den Kaiser Wilhelm-Kanal und sonstige Wasserstraßen in den Mündungsgebieten einschließlich des Hunte-Ems-Kanals sowie die Küstenflüsse und Küstengewässer mit Ausnahme der ostpreußischen (a).

§ 3

Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat ist von der Reichs-Wasserstraßenverwaltung in wichtigen Fragen, welche die Verwaltung, die Unterhaltung, den Ausbau und den Verkehr der vorhandenen und geplanten Wasserstraßen seines Bezirks berühren, namentlich über folgende Gegenstände zu hören:

a) bauliche und sonstige Maßnahmen an Wasserstraßen und ihren Ufern sowie an den Seeküsten zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrtstraßen und Vorflut sowie zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses und Bekämpfung der Hochwassergefahr,

b) Maßnahmen zur Förderung der Landeskultur und Wasserwirtschaft (Artikel 97 Abs. 3 der Reichsverfassung),

c) allgemeine Bedingungen für die Erlaubnis zur Anlage von Häfen und Anlegestellen, zur Einrichtung von Fähren und zum Bau von Brücken sowie zur Kreuzung der Wasserstraßen mit elektrischen Hochspannungsleitungen,

d) Schiffahrt-Polizeiverordnungen und sonstige allgemeine Vorschriften über Benutzung und Betrieb der Wasserstraßen sowie wirtschaftliche Maßnahmen zur Förderung der Schiffahrt,

e) Bestimmungen über Schiffahrtabgaben, Schlepplöhne und sonstige Gefälle des Reichs,

f) Einrichtung der Wasserstraßenverwaltung,

g) Angelegenheiten der internationalen Schiffahrtkommissionen.

Die Anhörung soll in der Regel vor der Entscheidung erfolgen. Ist wegen besonderer Dringlichkeit oder aus sonstigen wichtigen Gründen die vorherige Anhörung des Wasserstraßenbeirats nicht tunlich, so ist dem nach § 8 zuständigen Ausschuß vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dem Beirat wird bei seinem nächsten Zusammentritt Kenntnis von den getroffenen Maßregeln gegeben werden.

Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständige Anträge und Anfragen an die Wasserstraßenverwaltung richten.

Die Reichs-Wasserstraßenverwaltung wird dem Wasserstraßenbeirat über das auf die Beschlüsse Veranlaßte

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Februar 1925)

Mitteilung machen. Ist eine Berücksichtigung nicht möglich, so werden dem Bezirks-Wasserstraßenbeirate die Gründe mitgeteilt werden.

Zur Begutachtung von Maßnahmen der Länder können sich die Landesregierungen durch Vermittlung des Reichsverkehrsministers der Wasserstraßenbeiräte bedienen.

§ 4

Jeder Bezirks-Wasserstraßenbeirat besteht aus

a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die vom Reichsverkehrsminister für die Dauer des Hauptamts ernannt werden,
b) sachverständigen Personen, die als Vertreter von Großschiffahrt, Kleinschiffahrt, Spedition, Häfen, Großverfrachtern, Handel, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und sonstigen Beteiligten durch den Reichsverkehrsminister berufen werden,
c) einem Vertreter der Reichsbahn, der von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft bestimmt wird.

Für jedes der Mitglieder unter b und c ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Falle der Behinderung des Mitglieds eintritt.

Der Reichsverkehrsminister kann die ihm unter b erteilten Befugnisse nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 5

Für die zu berufenden Mitglieder haben nach dem beiliegenden Plane (Anlage 1)

Anlage 1

a) Vereinigungen oder Wirtschaftskörper der Schiffahrt, Spedition, Großverfrachter, Industrie, Fischerei usw.,
b) Häfen oder deren Vereinigungen,
c) staatlich organisierte Wirtschaftskörper (Industrie- und Handelskammern oder deren Vereinigungen, Land- und Forstwirtschaftskammern usw.),
d) öffentliche Verbände, die mit einer wesentlichen Ertragsgarantie an einer wichtigen Wasserstraße des Bezirks beteiligt sind,
e) gewerkschaftliche Organisationen und sonstige Vereinigungen der Arbeitnehmer (Beamte, Angestellte und Arbeiter) und Verbraucher

ein Vorschlagsrecht, wobei die einzelnen Teile des Bezirks nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Soweit die beteiligten Landesregierungen zustimmen, kann der Reichsverkehrsminister Änderungen an dem Plane vornehmen.

Kommen die vorschlagsberechtigten Vereinigungen der Aufforderung zur Benennung eines Mitglieds oder Stellvertreters binnen einer Frist von 2 Monaten nicht nach, so erlischt das Vorschlagsrecht.

§ 6

Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahre, im übrigen nach Bedarf zu einer Sitzung berufen. Die Berufung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Den Ort der Tagung bestimmt der Vorsitzende unter tunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Wasserstraßenbeirats.

Die Tagesordnung soll den Mitgliedern und Stellvertretern 14 Tage vorher mitgeteilt werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung können die Mitglieder bis zum 7. Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden richten. Die bei einer Bereisung gestellten Anträge können in der anschließenden Sitzung beraten werden.

Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es dem Vorsitzenden umgehend Nachricht zu geben. Dieser lädt alsdann den Stellvertreter ein.

§ 7

Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben kein Stimmrecht.

Im übrigen regelt sich der Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die vom Bezirks-Wasserstraßenbeirat zu entwerfen und vom Reichsverkehrsminister zu genehmigen ist. Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende über den Geschäftsgang Bestimmung zu treffen.

§ 8

Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, denen er die Vorbereitung seiner Beratungen wie auch die selbständige Wahrnehmung eines Teiles seiner Aufgaben, insbesondere die Erledigung dringender Angelegenheiten, übertragen kann. Er wählt jedenfalls einen Hauptausschuß und nach Bedarf zur Begutachtung von Schiffahrtfragen einen Schiffahrtausschuß.

Bei größeren Bauausführungen ist ein besonderer Bauausschuß zu bilden, in den das Reich und die beteiligten Länder stimmberechtigte Sachverständige entsenden können, die nicht dem Bezirks-Wasserstraßenbeirat angehören. Die Zahl dieser Ausschußmitglieder soll tunlichst ein Drittel der Gesamtzahl nicht überschreiten. In dem Bauausschusse soll jedes berührte Land mindestens durch ein Mitglied vertreten sein.

III. Reichs-Wasserstraßenbeirat

§ 9

Der Reichs-Wasserstraßenbeirat ist in wichtigen Angelegenheiten der im § 3 bezeichneten Art, sofern ihre Bedeutung sich auf das ganze Reichsgebiet oder auf einen größeren Teil des Reichs über den Geschäftsbereich eines Bezirks-Wasserstraßenbeirats hinaus erstreckt, zu hören. Insbesondere ist ihm Gelegenheit zu geben, zu den bedeutenderen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben des Haushalts der Reichs-Wasserstraßenverwaltung Stellung zu nehmen.

Der Reichs-Wasserstraßenbeirat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständige Anträge und Anfragen an die Reichs-Wasserstraßenverwaltung richten.

§ 10

Der Reichs-Wasserstraßenbeirat besteht aus

a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die vom Reichspräsidenten für die Dauer des Hauptamts ernannt werden,
b) 54 von den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten gemäß § 11 aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
c) 12 vom Reichsverkehrsminister berufenen Mitgliedern,
d) einem Vertreter der Reichsbahn, der vom Reichsverkehrsminister bestimmt wird.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Falle der Behinderung des Mitglieds eintritt.

§ 11

Jeder Bezirks-Wasserstraßenbeirat entsendet nach dem beiliegenden Plane (Anlage 2) eine Anzahl seiner Mit-

Anlage 2

glieder in den Reichs-Wasserstraßenbeirat, wobei die einzelnen Teile des Bezirks zu berücksichtigen sind.

§ 12

Der Reichs-Wasserstraßenbeirat wird vom Reichsverkehrsminister mindestens einmal im Jahre, im übrigen nach Bedarf zu einer Sitzung berufen. Die Berufung hat zu erfolgen, wenn der Hauptausschuß (§ 14) oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt. § 6 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 13

Der Reichs-Wasserstraßenbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben kein Stimmrecht.

Die Geschäftsordnung für den Reichs-Wasserstraßenbeirat wird nach Benehmen mit diesem vom Reichsverkehrsminister aufgestellt. Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende über den Geschäftsgang Bestimmung zu treffen.

§ 14

Der Reichs-Wasserstraßenbeirat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, denen er die Vorbereitung seiner Beratungen wie auch die selbständige Wahrnehmung eines Teiles seiner Aufgaben, insbesondere die Erledigung dringender Angelegenheiten, übertragen kann. Er wählt jedenfalls einen Hauptausschuß. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden des Reichs-Wasserstraßenbeirats oder seinem Stellvertreter sowie einer nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung des Reichs-Wasserstraßenbeirats zu wählenden Anzahl von Mitgliedern.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Vorerhebungen, die ein Wasserstraßenbeirat oder ein Ausschuß für erforderlich hält, werden von dem Vorsitzenden veranlaßt. Dieser erbittet gegebenenfalls die Mitwirkung der zuständigen Reichs- und Landesbehörden.

§ 16

Die Mitglieder (Stellvertreter) der Wasserstraßenbeiräte werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, erstmalig für die Zeit bis zum 31. Dezember 1929, gewählt oder berufen. Wiederwahl und Wiederberufung ist zulässig.

Nach Ablauf der Wahl- oder Berufungszeit bleiben die ausscheidenden Mitglieder (Stellvertreter) bis zur Einführung der neugewählten oder neuberufenen Mitglieder (Stellvertreter) in Tätigkeit.

Scheidet ein Mitglied (Stellvertreter) aus derjenigen Vereinigung, Wirtschaftskörper usw., die ihn zum Mitglied vorgeschlagen hat, aus, so kann die vorschlagsberechtigte Vereinigung, Wirtschaftskörper usw. die Zurücknahme der Berufung verlangen. Das betreffende Mitglied (Stellvertreter) ist vor der Zurücknahme zu hören.

Die Mitgliedschaft (Stellvertretung) erlischt, wenn das Mitglied (der Stellvertreter) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verliert oder wenn über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wird.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahl- oder Berufungszeit aus, so tritt für den Rest des Zeitraums der Stellvertreter an seine Stelle. Wird ein Stellvertreter Mitglied oder scheidet er aus, so ist für den Rest des Zeitraums ein neuer Stellvertreter zu wählen oder zu berufen, wobei für die nach § 4b zu berufenden Stellvertreter diejenige Körperschaft oder Vereinigung das Vorschlagsrecht hat, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte.

Jeder Deutsche, der für den Reichstag wählbar ist, kann gewählt und berufen werden.

§ 17

Die Mitglieder der Wasserstraßenbeiräte haben die gesamten wirtschaftlichen Interessen des Reichs und der Länder nach freier Überzeugung zu vertreten und sind an etwaige Aufträge und Weisungen der Körperschaften und Vereine, die sie vorgeschlagen oder gewählt haben, nicht gebunden.

§ 18

Die Verhandlungen der Wasserstraßenbeiräte sind nicht öffentlich. Die Abgabe von Druckfachen an Beteiligte ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 19

Die Mitglieder des Reichs-Wasserstraßenbeirats, der Bezirks-Wasserstraßenbeiräte und der Ausschüsse sowie die für sie eintretenden Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig; auf eine Vergütung aus der Reichskasse haben sie keinen Anspruch. Die Mitglieder des Reichs-Wasserstraßenbeirats und seiner Ausschüsse sowie die für sie eintretenden Stellvertreter erhalten Ersatz der für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung verauslagten Fahrkosten II. Klasse.

§ 20

Die Reichsbehörden, die Regierungen der beteiligten deutschen Länder und diejenigen beteiligten preußischen Provinzialverwaltungen, die auf Grund des Artikel 63 der Reichsverfassung eine Stimme im Reichsrat führen, können zu den Sitzungen der Beiräte und ihrer Ausschüsse Beauftragte ohne Stimmrecht entsenden. Sie sind unter Übersendung der Tagesordnung rechtzeitig von der Sitzung zu verständigen und erhalten die über die Verhandlungen aufgenommenen Niederschriften.

Die Beauftragten haben das Recht, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen, Anfragen zu richten, Anträge zu stellen und eine Beschlußfassung über ihre Anträge zu erbitten.

§ 21

Änderungen in der Abgrenzung der Bezirks-Wasserstraßenbeiräte erfolgen durch den Reichsverkehrsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen; vor der Anordnung ist der Hauptausschuß des Reichs-Wasserstraßenbeirats zu hören.

§ 22

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1925 in Kraft.

Soweit in der Reichs-Wasserstraßenverwaltung und in den Ländern Bezirks-Wasserstraßenbeiräte oder ähnliche gutachtliche Körperschaften bisher bestanden haben, bleiben sie bis zur Errichtung der hier angeordneten Beiräte in Tätigkeit.

Berlin, den 26. Januar 1925.

Die Reichsregierung

Dr. Luther
Reichskanzler

Dr. Krohne
Reichsverkehrsminister

Anlage 1

Plan für die Verteilung der Stimmen in den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten.

a. Ostpreußischer Wasserstraßenbeirat

			Mitglieder	Stellvertreter
1. Großschiffahrt	2	Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt Gruppe Weichsel, Pregel und Memel, Königsberg (Pr.), Hollunderbaumstraße 10b	1	1
		Industrie- und Handelskammer Königsberg (Pr.)	1	1
2. Kleinschiffahrt	2	Privatschiffer-Verband Königsberg (Pr.), Magisterstraße	2	2
3. Spedition	1	Verein Königsberger Spediteure, Königsberg (Pr.), Vordere Vorstadt 24	1	1
4. Häfen	2	Elbing	1	1
		Königsberg (Pr.)	1	1
5. Großverfrachter, Handel und Industrie	5	Verein Ostpreußischer Holzhändler und Holzindustrieller, Königsberg (Pr.), Börse	1	1
		Industrie- und Handelskammer Elbing	1	1
		Insterburg	1	—
		Allenstein	—	1
		Königsberg (Pr.)	1	1
		Tilsit	1	1
6. Land- und Forstwirtschaft	3	Landwirtschaftskammer Königsberg (Pr.)	3	3
7. Fischerei	1	Landwirtschaftskammer Königsberg (Pr.)	1	1
8. Arbeitnehmer	4	Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter	3	3
		Spitzenorganisationen der Beamten	1	1
9. Reichsbahn	1		1	1
		zusammen	21	21

b. Oder-Wasserstraßenbeirat

1. Großschiffahrt	3	Pommerscher Binnenschiffahrt-Verein Stettin	1	1
		Schiffahrt-Verein Breslau X, Rostplatz 30	2	2
2. Kleinschiffahrt	3	Bund der Dampfergenossenschaften und Dampfervereine, Spandau, Körnerstraße 5 E	1	1
		Schifferbetriebsverband für die Oder, Breslau VI, Schwertstraße 6	2	2
3. Spedition	2	Frachtenausschuß für die obere Oder, Breslau, Jahnstraße 34	1	1
		Verein der Schiffahrtspedition Breslau X, Matthiasstraße 21	1	—
		Verein Stettiner Spediteure, Stettin	—	1
4. Häfen	2	Breslau	1	1
		Stettin	1	1
5. Großverfrachter, Handel und Industrie	10	Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein, Gleiwitz, Oberwallstraße 46	1	1
		Östliche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Gleiwitz, Lohmeyerstraße 13	1	1
		Verein für die bergbaulichen Interessen Niederschlesiens, Waldenburg (Schles.)	1	—
		Bund niederschlesischer Industrieller, Hirschberg (Schles.)	—	1

		Noch: b. Oder-Wasserstraßenbeirat	Mitglieder	Stellvertreter
		Verein ostdeutscher Holzhändler und Sägewerke, Berlin SW 11, Hallesche Straße 27	1	1
		Industrie- und Handelskammer Berlin	1	—
		Elbing	—	1
		Breslau	1	—
		Liegnitz	—	1
		Frankfurt a. O.	1	—
		Schneidemühl	—	1
		Cottbus	1	—
		Sagan	—	1
		Oppeln	1	—
		Schweidnitz	—	1
		Vorsteher der Kaufmannschaft Stettin	1	1
6 Land- und Forstwirtschaft	6	Landwirtschaftskammer für die Grenzmark Posen-Westpreußen in Schneidemühl	1	1
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg in Berlin	1	1
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern in Stettin (darunter 1 Vertreter der Deichverbände)	2	2
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau	2	2
7 Fischerei	1	Preußische Hauptlandwirtschaftskammer Berlin W 9, Königgrätzer Straße 19, II	1	1
8. Garantieverbände	1	Provinz Schlesien	1	1
9. Arbeitnehmer	7	Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter	6	6
		Spitzenorganisationen der Beamten	1	1
10. Reichsbahn	1		1	1
		zusammen	36	36

c. Märkischer Wasserstraßenbeirat

1. Großschiffahrt	4	Arbeitsgemeinschaft der Elbeschiffer E.V., Magdeburg, Kaufhof 3	1	1
		Schiffahrtverein Breslau X, Rostplatz 30	1	1
		Verband zur Wahrung der märkischen Schiffahrtinteressen, Berlin SW 11, Hallesches Ufer 24	2	2
2. Kleinschiffahrt	4	Bund der Dampfergenossenschaften und Dampfervereine, Spandau, Körnerstraße 5 E	1	1
		Deutscher Seglerverband	1	—
		Deutscher Ruderverband	—	1
		Schifferbetriebsverband für die Oder	1	1
		Zentralverband der Transportgenossenschaften, Berlin C 2, Stralauer Straße 3/6	1	1
3. Spedition	1	Verein Berliner Spediteure, Berlin C 2, Neue Friedrichstraße 2	1	1
4. Häfen	1	Berlin	1	1
5. Großverfrachter, Handel und Industrie	10	Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse, Hamburg	1	—
		Verein der Importeure englischer Kohlen, Hamburg	—	1
		Verein ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller, Berlin	1	—
		Deutscher Braunkohlen-Industrieverein, Halle a. S., Riebeckplatz 4	—	1
		Industrie- und Handelskammer Berlin	1	1
		Brandenburg	1	—
		Cottbus	—	1
		Breslau	1	—
		Frankfurt a. O.	—	1
		Magdeburg	1	1
		Vorsteher der Kaufmannschaft Stettin	1	1

		Noch: c. Märkischer Wasserstraßenbeirat	Mitglieder	Stellvertreter
		Handelskammer Dresden	1	—
		Lübeck	—	1
		Hamburg	1	1
		Rostock	1	1
6. Land- und Forstwirtschaft	5	Deutscher Wasserwirtschafts- und Wasserkraftverband, Berlin	1	1
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin	2	2
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S.	1	1
		Mecklenburg-Schwerinsche Landwirtschaftskammer, Rostock	1	1
7. Fischerei	1	Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin	1	1
8. Garantieverbände	1	Stadt Stettin (Garantieverband für den Hohenzollern-Kanal)	1	1
9. Arbeitnehmer	7	Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter	6	6
		Spitzenorganisationen der Beamten	1	1
10. Reichsbahn	1	.....	1	1
		zusammen	35	35

d. Elbe-Wasserstraßenbeirat

1. Großschiffahrt	5	Arbeitsgemeinschaft der Elbeschiffahrt, E. V. Magdeburg, Kaufhof 3	4	4
		Verband zur Wahrung der Märkischen Schiffahrtinteressen, Berlin SW 11, Hallesches Ufer 24	1	1
2. Kleinschiffahrt	4	Arbeitsgemeinschaft der Elbeschiffahrt, E. V. Magdeburg	2	2
		Verband der Saaleschiffer, Alsleben	1	1
		Zentralverband der Transportgenossenschaften, Berlin C 2, Stralauer Straße 3/6	1	1
3. Spedition	1	Verein der Elbe- und Saalespediteure, Dresden, Ostraallee 14	1	1
4. Häfen	5	Dresden	1	—
		Riesa	—	1
		Hamburg	1	1
		Lübeck	1	1
		Magdeburg	1	1
		Verband der mitteldeutschen Häfen, Wallwitzhafen	1	1
5. Großverfrachter, Handel und Industrie	19	Deutscher Braunkohlen-Industrieverein, Halle a. S., Riebeckplatz 4	1	1
		Verband Sächsischer Industrieller, Dresden-A., Bürgerwiese 24	1	1
		Verein der Deutschen Kaliinteressenten, Berlin SW 11, Dessauer Straße 28/29	1	1
		Verein der Deutschen Zuckerindustrie, Berlin W 62, Kleiststraße 32	1	1
		Wirtschaftsverband Mitteldeutschland, Halle a. S.	1	1
		Industrie- und Handelskammer Berlin	1	1
		Halberstadt	1	—
		Brandenburg	—	1
		Halle a. S.	1	—
		Verband der Industrie- und Handelskammern Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen in Erfurt	—	1
		Industrie- und Handelskammer Magdeburg	1	—
		Zweckverband der Industrie- und Handelskammern Magdeburg-Halberstadt	—	1
		Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Cassel in Hannover	1	1
		Handelskammer Dresden	1	1
		Leipzig	1	—
		Chemnitz	—	1
		Thüringen	1	1

		Noch: d. Elbe-Wasserstraßenbeirat	Mitglieder	Stellvertreter
		Handelskammer Hamburg	2	2
		Rostock	1	1
		Braunschweig	1	1
		Anhalt	1	1
		Lübeck	1	1
6. Land- und Forstwirtschaft	7	Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, Berlin	1	1
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover	1	1
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S. (darunter 1 Vertreter der Deichverbände)	3	3
		Landwirtschaftskammer für den Freistaat Sachsen, Dresden	1	1
		Landwirtschaftskammer für den Freistaat Anhalt, Dessau	1	1
7. Fischerei	1	Deutscher Fischereiverein, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 21	1	1
8. Arbeitnehmer und Verbraucher	12	Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter	9	9
		Spitzenorganisationen der Beamten	2	2
		Konsumentenkammer Hamburg	1	1
9. Reichsbahn	1		1	1
			55	55

e. Weser-Ems-Wasserstraßenbeirat

1. Großschiffahrt	6	Freie Vereinigung der Weser-Interessenten, Cassel	2	2
		Schiffahrtverein für die westdeutschen Kanäle, Dortmund, Prinz-Friedrich-Carl-Straße 31	3	3
		Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtinteressen, Duisburg-Ruhrort	1	1
2. Kleinschiffahrt	2	Partikulier-Schifferverband Jus et Justitia, Duisburg-Ruhrort, Harmoniestraße 2	1	1
		Schiffahrtverein für die westdeutschen Kanäle, Dortmund	1	1
3. Spedition	2	Schiffahrtverein für die westdeutschen Kanäle, Dortmund, Prinz-Friedrich-Carl-Straße 31	1	—
		Verband Niederrheinischer Schiffahrtspediteure, E. V., Sitz Duisburg, Duisburg-Ruhrort, Rheinallee 2	—	1
		Schifferbörse Duisburg-Ruhrort	1	1
4. Häfen	5	Bremen	1	1
		Emden	1	1
		Hafenverband des Rheinstromgebiets, Mainz	3	3
5. Großverfrachter, Handel und Industrie	19	Nordwestliche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Düsseldorf, Ludendorffstraße 29	1	1
		Verein der Deutschen Kaliinteressenten	1	1
		Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Essen (Ruhr)	1	1
		Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen vom Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, Ludendorffstraße 29	1	1
		Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle, A.-G., Essen (Ruhr), Viktoriaschule	1	1
		Verkehrsverband Niedersachsen, Hannover	1	1
		Industrie- und Handelskammer Cassel	1	—
		Göttingen	—	1
		Dortmund	1	—
		Bochum	—	1
		Duisburg-Wesel	1	1
		Essen (Ruhr)	1	—

		Noch: e. Weser-Ems-Wasserstraßenbeirat	Mitglieder	Stellvertreter
		Industrie- und Handelskammer Bielefeld	—	1
		Hannover	1	—
		Hildesheim	—	1
		Minden	1	—
		Industrie- und Handelskammerverband Niedersachsen-Cassel in Hannover	—	1
		Industrie- und Handelskammer Münster (Westf.)	1	—
		Osnabrück	—	1
		Ostfriesland	1	1
		Handelskammer Thüringen	1	1
		Oldenburg	1	1
		Braunschweig	1	1
		Bremen	2	2
6. Land- und Forstwirtschaft	9	Emschergenossenschaft Essen (Ruhr)	1	1
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, Hannover	2	2
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Hessen-Nassau, Cassel	1	1
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen, Münster	2	2
		Landwirtschaftskammer Oldenburg	1	1
		Landwirtschaftskammer Braunschweig	1	1
		Landwirtschaftskammer Bremen	1	1
7. Fischerei	1	Deutscher Fischereiverein, Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 21	1	1
8. Garantieverbände	3	Provinz Hannover	1	1
		Provinz Westfalen	1	1
		Rheinprovinz	1	1
9 Arbeitnehmer	12	Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter	10	10
		Spitzenorganisationen der Beamten	2	2
10. Reichsbahn	1		1	1
		zusammen	60	60

f. Rhein-Wasserstraßenbeirat

1. Großschiffahrt	7	Schiffahrtverein für die westdeutschen Kanäle, Dortmund, Prinz-Friedrich-Carl-Straße 31	1	1
		Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtinteressen, Duisburg-Ruhrort	6	6
2. Kleinschiffahrt	4	Partikulier-Schifferverband Jus et Justitia, Duisburg-Ruhrort, Harmoniestraße 2 (darunter ein Mitglied vom Main sowie ein Mitglied und Stellvertreter vom Neckar)	4	3
		Rhein- und Main-Flößereiverband, Mainz	—	1
3. Spedition	3	Schifferbörse Duisburg-Ruhrort	1	1
		Verband Niederrheinischer Schiffahrtspediteure, E. V., Sitz Duisburg, Duisburg-Ruhrort, Rheinallee 2	1	1
		Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtinteressen, Duisburg-Ruhrort	1	1
4. Häfen	6	Duisburg-Ruhrorter Häfen	1	1
		Hafenverband des Rheinstromgebiets, Mainz (darunter je ein Mitglied und Stellvertreter von Mainhäfen)	3	3
		Staatliche Häfen Mannheim einschließlich Rheinau	1	1
		Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtinteressen, Duisburg-Ruhrort. (Vertreter der Privathäfen)	1	1
5. Großverfrachter, Handel und Industrie	23	Nordwestliche Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, Düsseldorf	1	1
		Rheinische Kohlenhandels- und Reedereigesellschaft (Kohlenkontor Weyhenmeyer & Co.), Mülheim (Ruhr)	1	1

Noch: f. Rhein-Wasserstraßenbeirat

			Mitglieder	Stellvertreter
		Rheinisches Braunkohlenbrikettsyndikat, Köln (Rhein), Untersachsenhausen 5/7	1	1
		Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund, Essen (Ruhr), Friedrichstraße 2	1	1
		Verein zur Wahrung der gemeinsamen Interessen im Rheinland und Westfalen, Düsseldorf, Ludendorffstraße 29	1	1
		Vereinigung für die Verteilung und den Verkauf von Ruhrkohle, A.-G., Essen (Ruhr), Viktoriaschule	1	1
		Industrie- und Handelskammer Bochum	1	—
		Dortmund	—	1
		Coblenz	1	—
		Trier	—	1
		Köln	1	—
		Bonn	—	1
		Duisburg-Wesel	1	1
		Düsseldorf	1	—
		Crefeld	—	1
		Essen-Mülheim-Oberhausen	1	—
		Münster (Westf.)	—	1
		Frankfurt a. M.-Hanau-Limburg	1	—
		Verband Hessen-Nassauischer Industrie- und Handelskammern in Frankfurt (Main)	—	1
		Handelsgremium Aschaffenburg	1	—
		Handelskammer Würzburg	—	1
		Ludwigshafen	1	1
		Württembergische Handelskammern, vertreten durch den württembergischen Industrie- und Handelstag Stuttgart	2	2
		Handelskammer Karlsruhe	1	—
		Heidelberg	—	1
		Lahr	1	—
		Schopfheim	—	1
		Mannheim	1	1
		Mainz	1	1
		Offenbach	1	—
		Darmstadt	—	1
		Worms	1	—
		Bingen	—	1
6	Land- und Forstwirtschaft	11	Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden (darunter 1 Weinbausachverständiger)	2	2
			Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz, Bonn (darunter 1 Vertreter der Deichverbände)	4	4
			Kreisbauernkammer der Pfalz	1	1
			Landwirtschaftskammer für Württemberg, Stuttgart	1	1
			Badische Landwirtschaftskammer, Karlsruhe	1	1
			Landwirtschaftskammer für Hessen, Darmstadt	1	1
			Spitzenverband der wasserwirtschaftlichen Verbände des rheinisch-westfälischen Kohlenbezirkes in Essen (Ruhr)	1	1
7	Fischerei	1	Deutscher Fischereiverein Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 21	1	1
8.	Arbeitnehmer und Verbraucher	15	Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter	12	12
			Spitzenorganisationen der Beamten	2	2
			Reichsverband deutscher Konsumvereine, Düsseldorf-Reisholz	1	1
9.	Reichsbahn	1	.....	1	1
			zusammen....	71	71

g. Donau-Main-Wasserstraßenbeirat

			Mitglieder	Stellvertreter
1. Großschiffahrt	4	Bayerischer Kanal- und Schiffahrtverein	3	3
		Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtinteressen, Duisburg-Ruhrort	1	1
2. Kleinschiffahrt	2	Main-Schiffahrtgenossenschaft E. G. m. b. H., Würzburg, Steinstraße 7	1	1
		Rhein- und Main-Flößereiverband, Mainz	1	1
3. Spedition	1	Verein Regensburger Spediteure, Regensburg, Thormeyerstraße 7	1	1
4. Häfen	4	Aschaffenburg	1	1
		Hafenverband des Rheinstromgebiets, Mainz	1	1
		Passau	1	1
		Regensburg	1	1
5. Großverfrachter, Handel und Industrie	12	Bayerischer Industriellenverband, München SW 2, Sonnenstraße 5	1	1
		Industrie- und Handelskammer Köln a. Rhein	1	—
		Duisburg-Wesel	—	1
		Frankfurt a. M.	1	—
		Essen (Ruhr)	—	1
		München	1	1
		Handelskammer Nürnberg	1	1
		Passau	1	1
		Regensburg	1	1
		Würzburg	1	—
		Handelsgremium Aschaffenburg	—	1
		Württembergische Handelskammern, vertreten durch den württembergischen Industrie- und Handelstag, Stuttgart	1	1
		Handelskammer Heidelberg	1	1
		Thüringen	1	1
		Mainz	1	—
		Offenbach	—	1
6. Land- und Forstwirtschaft	4	Bayerische Landesbauernkammer	3	3
		Badische Landwirtschaftskammer, Karlsruhe	1	1
7. Fischerei	1	Deutscher Fischereiverein Berlin W 10, Königin-Augusta-Straße 21	1	1
8. Arbeitnehmer	7	Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter	6	6
		Spitzenorganisationen der Beamten	1	1
9. Reichsbahn	1		1	1
		zusammen	36	36

h. See-Wasserstraßenbeirat

1. bis 3. Schiffahrt und Spedition	12	Deutscher Transport- und Versicherungsverband, Berlin	1	1
		Verband der Deutschen Seehafenspediteure, Hamburg, Am Plan 6	2	2
		Verband Deutscher Küstenschiffer, Altona, Hafenstraße 79	1	1
		Verband Deutscher Reeder, Hamburg, Adolphsbrücke 9 III	8	8
4. Häfen	10	Emden	1	1
		Flensburg	1	—
		Kiel	—	1
		Geestemünde	1	1

		Noch: h. See-Wasserstraßenbeirat	Mitglieder	Stellvertreter
		Harburg	1	1
		Stettin	1	—
		Königsberg (Pr.)	—	1
		Hamburg	1	1
		Bremen	1	1
		Lübeck	1	1
		Mecklenburgische Häfen } nach näherer Bestimmung der Landesregierung	1	1
		Oldenburgische Häfen } nach näherer Bestimmung der Landesregierung	1	1
5. Großverfrachter, Handel und Industrie	17	Industrie- und Handelskammer Altona	1	—
		Harburg	—	1
		Geestemünde	1	1
		Kiel	1	—
		Flensburg	—	1
		Königsberg (Pr.)	1	1
		Ostfriesland	1	1
		Stolp	1	—
		Stralsund	—	1
		Vorsteher der Kaufmannschaft Stettin	1	1
		Handelskammer Hamburg	3	3
		Gewerbekammer Hamburg	1	1
		Handelskammer Rostock	1	1
		Handelskammer Oldenburg	1	1
		Handelskammer Bremen	2	2
		Gewerbekammer Bremen	1	1
		Handelskammer Lübeck	1	1
6. Land- und Forstwirtschaft	7	Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, Hannover	2	2
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern, Stettin	1	1
		Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein, Kiel	2	2
		Landwirtschaftskammer für Mecklenburg	1	1
		Landwirtschaftskammer für Oldenburg	1	1
7. Fischerei	3	Deutscher Seefischerverein, Berlin W 9, Potsdamer Straße 23	1	1
		Reichsverband der Deutschen See- und Küstenfischer, Berlin W 9, Potsdamer Straße 22 a	1	1
		Wirtschaftlicher Verband der Deutschen Hochseefischereien, Geestemünde	1	—
		Verein Deutscher Heringsfischereigesellschaften, Bremen	—	1
8. Arbeitnehmer und Verbraucher	15	Deutscher Lotsenbund, Brunsbüttelkoog, Delbrückstraße 3	2	2
		Gewerkschaftliche Spitzenorganisationen der Angestellten und Arbeiter	9	9
		Spitzenorganisationen der Beamten	1	1
		Verein Deutscher Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine, Hamburg	1	1
		Verband Deutscher Seeschiffervereine, Hamburg	1	1
		Konsumentenkammer, Hamburg	1	1
9. Reichsbahn	1		1	1
		zusammen	65	65

Anlage 2

Plan für die Zusammensetzung des Reichs-Wasserstraßenbeirats

	Schiffahrt, Spedition und Hafen	Großverfrachter, Handel und Industrie	Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei	Arbeitnehmer und Verbraucher	Insgesamt
a) 1 Vorsitzender und 1 Stellvertreter.	—	—	—	—	—
b) Gewählte Mitglieder durch den Bezirks-Wasserstraßenbeirat:					
Ostpreußen	1	1	1	1	4
Oder	2	2	1	1	6
Mark	1	1	1	1	4
Elbe	2	3	1	2	8
Weser-Ems	2	3	1	2	8
Rhein	2	4	2	2	10
Donau-Main	1	2	1	1	5
See	2	4	1	2	9
zusammen	13	20	9	12	54
c) Vom Reichsverkehrsminister zu berufende Mitglieder					12
d) Reichsbahn					1
				zusammen	67

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland. Vom 21. Januar 1925.

Auf Grund von Artikel II § 16 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) wird verordnet:

(1) Erklärt die Enteignungsbehörde, daß der Gläubiger eines der in den §§ 2, 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 bezeichneten Rechte verstorben und der Erbe ihr nicht bekannt sei oder sein Erbrecht nicht nachgewiesen habe, so hat das Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, auf Antrag der Enteignungsbehörde für den Berechtigten einen Zustellungsvertreter zu bestellen. Sind mit dem Rechte mehrere Grundstücke belastet, die in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter liegen, so hat das zuerst angegangene Grundbuchamt den Zustellungsvertreter zu bestellen. An den Zustellungsvertreter erfolgt die Zustellung des Enteignungsbescheids gemäß § 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 mit Wirkung für den Vertretenen. Das gleiche gilt, wenn die Enteignungsbehörde erklärt, daß ihr die Person oder der Aufenthalt des Gläubigers unbekannt sei.

(2) § 7 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß über die Vergütung und die Erstattung der Auslagen das Grundbuchamt entscheidet. Soweit der Zustellungsvertreter von dem Vertretenen Ersatz nicht zu erlangen vermag, sind ihm seine Auslagen von dem im Artikel II § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1923 bezeichneten Treuhänder zu erstatten.

Berlin, den 21. Januar 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. Vom 23. Januar 1925.

Dem Londoner Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 5. Juli 1912 nebst dem Schlußprotokoll und der Ausführungsübereinkunft vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. 1913 S. 373) sind beigetreten Frankreich für Réunion am 29. Oktober 1923, Großbritannien für das Tanganjika-Gebiet am 5. März 1924 und der Irische Freistaat am 22. April 1924.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 33).

Berlin, den 23. Januar 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Schubert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.